Anhang 2 zum Bericht und Antrag der Spezialkommission «Teilrevision der Geschäftsordnung»

Reglement betreffend elektronische Abstimmung des Grossen Stadtrats vom 19 Februar 2019

Der Grosse Stadtrat, gestützt auf Art 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats vom 9. Dezember 2008, beschliesst:

Art. 6 Stimmenzählende:

- ¹ Der Grosse Stadtrat wählt Ersatzstimmenzählende, die abwechselnd mit den ordentlichen Stimmenzählenden die elektronische Abstimmungsanlage bedienen.
- ² Die Stimmenzählenden notieren.....